



Nutzungsordnung für die Grillhütte „Am Hähnchen“

Niederelbert

§ 1 Allgemeines

Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Niederelbert, nachfolgend "Ortsgemeinde/ OG" genannt.

Die Anlage kann für Familien-, Jugend- und Vereinsfeiern sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden.

Da die Anlage an einem Waldrand im Naturpark Nassau liegt, sind die besonderen Schutzbedürfnisse der Natur zu beachten.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung / Nutzungsverweigerung

- (1) Die Gestattung zur Nutzung der Anlage sollte bei der OG /Beauftragten mindestens 7 Tage vor Beginn beantragt werden. Sie erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages, in dem der Anlass und der Nutzungszeitpunkt festgelegt werden.
- (2) Mit Erteilung der Gestattung wird die Nutzungsordnung als Vertragsgegenstand anerkannt. Der Nutzer erkennt die daraus resultierenden Verpflichtungen an.
- (3) Für die OG entsteht keine Verpflichtung zur Vermietung. Vielmehr kann die OG eine Vermietung auch ohne Begründung verweigern. Eine Verweigerung ist von Seiten des Trägers insbesondere dann auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.
- (4) Kommerzielle Veranstaltungen in der Anlage sind nicht erlaubt. Der Träger kann jedoch nach Prüfung eine Einzelfallzulassung treffen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht auf der Anlage steht der OG / Beauftragten zu; deren Anordnung ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Aufsicht

Voraussetzung für eine Nutzung der Anlage ist, dass mindestens eine verantwortliche Person benannt wird, die in der Lage ist, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu gewährleisten und durchzusetzen (vgl. § 6 Abs. 1). Wird die Eignung der benannten Person seitens der Ortsgemeinde bezweifelt, kann die Bestellung einer anderen Person seitens der Ortsgemeinde verlangt oder die Nutzung der Anlage untersagt werden. Die Maßstäbe an die Zuverlässigkeit dieser Person sind eng anzulegen, insbesondere dann, wenn eine große Anzahl an Teilnehmern und / oder eine nicht zu bestimmende Anzahl von Gästen unangekündigt zu erwarten sind.

§ 5 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, die Anlage und das Inventar pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Feuer darf nur in den dafür angelegten Feuerstellen angezündet werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht im Wald weggeworfen oder unvorsichtig behandelt werden.
- (2) Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm untersagt. Außerdem sind Musikanlagen so auszurichten, dass die Ortslage nicht direkt im Beschallungsbereich liegt und die Lautstärke weder im Widerspruch zum Lärmschutzgesetz noch zum Waldschutzgesetz steht. Eine Missachtung dieser Vorgaben stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Nutzungsordnung dar. Sie können mit dem Verweis von der Anlage und/oder der Einbehaltung der Kautions geahndet werden.
- (3) Alle Nutzer und ihre Gäste fühlen sich den allgemeinen Regeln eines konfliktfreien Umganges miteinander verpflichtet. Rücksicht und Sorge für die Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten.
- (4) Beschädigungen an der Anlage und Verluste von beweglichem Inventar sind der OG / Beauftragten zu melden. Hieraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 6 Ordnungsvereinbarungen

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung haftet der Nutzer. Dieser hat der OG / Beauftragten eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen, die sich für die Dauer der Veranstaltung vor Ort aufhält. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage des Bundespersonalausweises verlangen und die Speicherung der Daten des Nutzers vornehmen.

- (2) Alle sich aus der geplanten Veranstaltung ergebenden Genehmigungen (ordnungsrechtliche Genehmigungen, GEMA usw.) sind rechtzeitig einzuholen.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen in den Zustand zurückzusetzen, wie sie bei der Übergabe der Anlage vorgefunden wurden bzw. nach Weisung der OG/Beauftragten zu reinigen. Diese Regelung enthält die Nassreinigung **aller Räumlichkeiten**. Verschmutzungen aller Art, die sich aus der Nutzung der Anlage ergeben, sind rückstandslos zu beseitigen.
- (4) Das Beseitigen von Unrat (z. B. Scherben) im Außenbereich und in den angrenzenden Gebieten ist sicherzustellen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Müll obliegt dem Nutzer. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen.
- (5) Die ausgehändigten Schlüssel müssen nach Ablauf der Nutzung zu der vorher vereinbarten Zeit an den OG/ Beauftragten zurückgegeben werden. Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel oder schuldhaft verspäteter Rückgabe verfällt die Kautions, der Nutzer ist zu Schadensersatz verpflichtet und haftet ebenfalls für Folgeschäden. Entstandene Schäden an der Anlage oder am Inventar sind unaufgefordert der Ortsgemeinde anzuzeigen und vom Nutzer zu beheben bzw. zu ersetzen.
- (6) Das Abholzen von Bäumen, Büschen und Hecken ist verboten. Brennholz kann vom Nutzer in vorgeschriebener Qualität (naturbelassen, abgelagert) mitgebracht werden. Zum Grillen im Außenbereich kann auch Grillkohle (-brikett) o.ä. verwendet werden.

§ 7 Entgeltliche / unentgeltliche Nutzung und Kautions

- (1) Für die Nutzung der Anlage werden ein Entgelt und eine Kautions gemäß des Nutzungsvertrages erhoben.
- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die entstehenden Nebenkosten abgegolten. Davon unberührt bleibt ein überdurchschnittlicher Verbrauch an Wasser /Strom. In diesem Fall kann eine Nachforderung gestellt werden. Das Nutzungsentgelt kann bei besonderen Anlässen auf Antrag an die Ortsgemeinde erlassen werden.
- (3) Bei Anmietung der Anlage ist eine Kautions in Höhe der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Abdeckung eines erhöhten Risikos ein höherer Kautionsbetrag erhoben werden.
- (4) **Die Kautions ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages in bar zu entrichten. Die Miete ist auf ein Konto der VG Montabaur zu überweisen. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die OG / Beauftragten bei Übergabe bzw. Abnahme der Grillhütte.**
- (5) Die Kautions wird nach Veranstaltungsende nach einer mängelfreien und unbeanstandeten Abnahme der Anlage durch die OG in bar zurückgezahlt.

- (6) Zur Beseitigung von Verunreinigungen und zur Behebung von Schäden sowie bei erheblichen Verstößen gegen die Nutzungsordnung (z.B. Lärmbelästigung , nächtliche Ruhestörung etc.), die vom Nutzer zu verantworten sind, ist die Ortsgemeinde berechtigt, Teilbeträge der Kautionssumme oder die gesamte Summe zur Sicherheit, zur Beseitigung von Mängeln und Schäden oder als Entschädigung und Vertragsstrafe einzubehalten.

§ 8 Haftung

- (1) Der OG / Beauftragte überlässt dem Nutzer die Anlage samt Inventar zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Vermietung befindet.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle Anlagen samt Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand ist durch den Nutzer umgehend anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger im Rahmen der Vermietung entstanden sind.
- (4) Die OG hat das Recht, bei besonderen Veranstaltungen (beim Vertragsabschluss) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht (Veranstaltungshaftpflicht) von Seiten des Nutzers zu verlangen.
- (5) Die OG haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Anlagen gemäß BGB. Die OG haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden an vom Nutzer eingebrachten Geräten und Gegenständen. Für Schäden, die durch eingebrachte Geräte und Gegenstände verursacht werden, haftet jedoch der Nutzer.
- (6) Verstöße gegen die Auflagen und Bestimmungen der Nutzungsordnung können zum sofortigen Nutzungsverbot durch die Ortsgemeinde führen. Die OG/Beauftragte ist berechtigt jederzeit die Einhaltung der Nutzungsordnung zu kontrollieren. Ihr steht ein Betretungs- und Weisungsrecht während der Nutzung zu. Kommt der Nutzer oder ein Besucher Weisungen der OG/des Beauftragten nicht nach, kann der Betreffende von der Anlage verwiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(Carmen Diedenhoven)
Ortsbürgermeisterin